

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlag: Rieser Verlag, Leipzig, Nr. 22.

Amtsblatt

Postfachamt Leipzig 21008, Gröbnerstraße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbna.

Nr. 68.

Dienstag, 23. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 3.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (7 Silben) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeltständer- und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt 25%, wenn der Betrag vorläufig durch Abgabe der Zeilen in der Druckerei der Rieser oder der Beförderungsanstalt — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationen- und Verlags-Verlag: Rieger & Pöhlert, Riesa. Geschäftsstelle: Gröbnerstraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Pöhlert, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittler, Riesa.

## Verordnung

zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 147).

Zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 wird in Sachsen im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien folgendes bestimmt:

§ 1. Artikel 1 der Verordnung des Arbeitsministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456), vom 14. Januar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 11 vom 15. Januar 1919), die hierzu erlassenen weiteren Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 31. Januar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 28 vom 4. Februar 1919), vom 18. Februar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 40 vom 18. Februar 1919), vom 19. Februar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 44 vom 22. Februar 1919), vom 12. Juni 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 131 vom 13. Juni 1919) und vom 22. November 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 270 vom 25. November 1919), sowie die an die Amtshauptmannschaften, Amtshauptmannschaften, Stadträte in Städten mit Revolviertes Städteordnung, das Veramt, die Handels- und Gewerbetreibenden erlassene Verordnungen des Arbeitsministeriums vom 25. Februar 1919 — 430a III — sind außer Kraft getreten.

Die auf Grund der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) bestehenden Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse bleiben solange im Amte, bis auf Grund des Betriebsrätegesetzes neue Betriebsvertretungen gewählt sind. Die bestehenden Vertretungen der öffentlichen Beamten und Beamtinnen werden durch das Gesetz nicht geändert und bestehen fort.

§ 2. Die Wahl von besonderen Betriebsräten für Hausgewerbetreibende nach § 3 des Gesetzes ist zu verschieben, bis die vom Reichsarbeitsminister zu treffenden näheren Bestimmungen darüber erlassen sind.

§ 3. Verordnungen nach § 13 des Gesetzes darüber, welche Gruppen von Beamten und Beamtinnen etwa als Ausschlüsse oder Arbeiter oder welche Gruppen von Arbeitnehmern mit Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis oder mit gleichen Arbeiten wie Beamte und Beamtinnen nicht als Arbeitnehmer zu betrachten sind, erlassen bei Bedarf von Fall zu Fall selbständig oder auf entsprechenden Antrag der betreffenden Gruppen das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 4. Welchen Zweifeln darüber, wer als Vorstand der einzelnen Dienststellen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers in öffentlich-rechtlichen Betrieben nach § 14 des Gesetzes ausüben hat, so entscheidet hierüber jedes Ministerium für seinen Geschäftsbereich. Vgl. auch unten § 7 Absatz 2.

§ 5. Die in § 61 des Gesetzes vorgesehene Verordnungen über die Bildung von Einzel- und Gesamtbetriebsräten, die Abgrenzung ihrer Befugnisse gegeneinander und die Bekämpfung der besonderen Betriebe im Sinne des § 9 Absatz 2 des Gesetzes erlassen bei Bedarf das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 6. Die näheren Vorschriften über gemeinsame Beratungen der Betriebsräte mit Beamtinnenvereinigungen des gleichen Betriebes in gemeinsamen Angelegenheiten nach § 65 des Gesetzes erlassen bei Bedarf das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 7. In § 102 des Gesetzes:

Die erste Wahl ist spätestens bis zum 22. März 1920 einzuleiten und ist unverzüglich durchzuführen.

Für die im Ministerium des Innern, Wirtschaftsministeriums und Arbeitsministeriums beschäftigten Arbeitnehmer ist eine einzige Betriebsvertretung zu bilden; die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers dieser Arbeitnehmer übt der Minister des Innern oder sein Bevollmächtigter aus.

§ 8. In § 103 des Gesetzes:

Solange Betriebsratsratsräte nicht bestanden, treten an ihre Stelle zur Erledigung der in § 93 des Gesetzes genannten Streitigkeiten die für den Betrieb zuständigen Kreispolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit Revolviertes Städteordnung), soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterliegen, das Bergamt. Soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, haben die Kreispolizeibehörden vor der Entscheidung die Einigungsämter zu hören, falls solche von den Bezirksarbeitsgemeinschaften der landwirtschaftlichen Arbeiter- und Arbeitnehmerverbände für deren Bezirk errichtet worden sind. Sind die zur Entscheidung berufenen Stellen selbst am Streite beteiligt, so entscheiden für die Kreispolizeibehörde deren zuständige Amtshauptmannschaft und für das Bergamt das Finanzministerium.

## Neues Mitglied genehmigt.

Aus Berlin wird gemeldet: Das Mitglied des Reichswahlmänners Necke ist vom Reichspräsidenten genehmigt worden.

## Die Unabhängigen sollen eine reine Arbeiterregierung vorschlagen.

Die „Leipa. Nachr.“ melden aus Berlin: Die Regierung war am Montagabend in der Reichstagskammer zu einer Kabinettsitzung versammelt, die in den frühen Nachmittagsstunden noch andauerte. Das Kabinett berät über einen für die ganze weitere Entwicklung entscheidenden Vorschlag, den die Unabhängigen den Mehrheitssozialisten haben zu machen lassen. Die Unabhängigen schlagen den Mehrheitssozialisten vor, mit ihnen zusammen eine reine Arbeiterregierung unter Ausschluß der bürgerlichen Parteien zu bilden. Die Mehrheitssozialisten haben erklärt, daß sie bereit sind, den Vorschlag anzunehmen unter der Bedingung, daß diejenigen bürgerlichen Parteien, mit denen sie bisher die Regierungskoalition gebildet haben, zustimmen. In politischen Kreisen nimmt man an, daß die bürgerlichen Parteien ihre Zustimmung hierzu nicht geben werden und daß daher der Vorschlag der Unabhängigen scheitern wird.

Nach Rückkehr des Reichswahlmänners nach Berlin hat er sofort Admiral von Trotha, den früheren Chef der Admiralität, seines Amtes entbunden. An Generalen sind vorläufig durch neue Männer ersetzt worden: von Schoof, Königsberg, von Bernuth, Stettin, Ostow, Vorbeck, Schwerin und Graf Schmettow, Breslau, der sich dort das Kommando aneignet hatte. In größerer Zahl werden jetzt auch Beamte, die während der Interimregierung zu Rapp übertritten waren, entlassen und ein Verfahren gegen sie ein-

geleitet. Die preussische Staatsregierung teilt mit: Gegen den Oberpräsidenten Winiag, den Regierungspräsidenten von Braun, den Oberpräsidenten von Haffel und den Landeshauptmann von Brünner in Königsberg, sowie gegen den Geh. Regierungsrat im Ministerium des Innern Dopf, ferner gegen den Regierungspräsidenten Vauhl in Schleswig ist das Disziplinarverfahren unter sofortiger Enthebung von ihren Ämtern angeordnet worden.

## Die Lage im Reich und Sachsen.

In Adlershof bei Berlin und bei dem Dorfe Dornitzdorf ist es zu schweren Kämpfen zwischen Reichswehr und Aufständischen gekommen. Auf beiden Seiten hat es schwere Verluste gegeben. Die Reichswehr behält die Oberhand.

In Berlin ist der Stadt-, Ring- und Vorortverkehr wieder aufgenommen worden. Die Post arbeitet. Die Warenhäuser und Geschäfte sind wieder geöffnet. Rittlere und kleine Fabriken arbeiten ebenfalls, soweit sie Strom haben. Hoch- und Straßenbahnen fahren noch nicht. Flugblätter forderten gestern früh zum weiteren Vordringen im Generalstreik auf. In Neudöbmitz machte sich gestern eine erneute rege Werbetätigkeit zur Ausbreitung der Räterepublik bemerkbar.

Wie aus Magdeburg gemeldet wird, ist der Bahnhof Staffort noch von bewaffneten Kommunisten besetzt, die keinen Zug durchlassen. Gestern abend sollte der Versuch gemacht werden, sie mit Gewalt zu vertreiben. Der Zugverkehr nach Halle ruht noch vollständig.

Halle ist nach mehrstündigen schweren Artilleriekämpfen seit Sonntag in den Händen der Regierungstruppen. — Wie das „Leipa. Tagebl.“ meldet, dauern die Kämpfe in Halle a. d. Saale und Umgebung mit unverminderter Heftigkeit an. Die Truppen haben nicht nur mit der organisierten Arbeiterkraft, sondern auch mit zahlreichen un-

Solange der Landwirtschaftsrat nicht besteht (§ 94 des Gesetzes), treten an seine Stelle im Falle von Streitigkeiten bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk einer Kreispolizeibehörde, nicht aber über einen Realisationsbezirk hinaus erstrecken, die Amtshauptmannschaft und im Falle von Streitigkeiten bei Unternehmungen oder Verwaltungen, die sich über den Bezirk einer Amtshauptmannschaft, aber nicht des Realisationsbezirks Sachsen hinaus erstrecken, oder die hinsichtlich der dienstlichen Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer der Landesausführung unterstehen, das Arbeitsministerium, soweit es nicht eine andere Stelle damit beauftragt, oder wenn das Arbeitsministerium selbst am Streite beteiligt ist, das Justizministerium.

In allen sonstigen Streitfällen entscheidet das Arbeitsministerium oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Sämtliche Entscheidungen sind endgültig.

§ 9. Verordnungen über die Errichtung von Sonderfachprüfungsausschüssen nach § 104 Artikel 11 § 19 der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918) erlassen das Ministerium des Innern für seinen Geschäftsbereich und für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums und des Arbeitsministeriums, sowie das Finanzministerium, das Justizministerium und das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts je für seinen Geschäftsbereich.

§ 10. Grundständige Entscheidungen zur Auslegung des Betriebsrätegesetzes, die von den Schlichtungsausschüssen und den nach § 103 des Betriebsrätegesetzes mit der Anwendung dieses Gesetzes betrauten Stellen (vgl. § 8 dieser Verordnung) getroffen werden, sind in drei Ausfertigungen beim Arbeitsministerium einzureichen. Der Reichsarbeitsminister beschließt, diese Entscheidungen zu sammeln und durch Rundschreiben, die von Zeit zu Zeit ergehen werden, bekanntzugeben, um hierdurch auf eine Vereinheitlichung in der Anwendung des Gesetzes hinzuwirken.

Dresden, am 18. März 1920. Arbeitsministerium. Helbt. 347 h F 17127

Sonderabdrücke dieser Ausführungsverordnung sind zum Preise von 40 Pf. das Stück durch die Buchdruckerei P. G. Teubner in Dresden, Große Zwingerstr. 16, zu beziehen.

## Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 26. d. M., ab

- auf Abschnitt 119 der grauen Nährmittelfarte I 125 gr Hasermehl, gelben " " " 75 gr
- auf Abschnitt 119 der roten Nährmittelfarte I 250 gr Zwieback oder Zwiebackbruch, grünen " " " 250 gr
- auf Abschnitt 98 der gelben Warenbezugsfarte III 200 gr Marmelade.

Die Entnahme hat bis spätestens den 31. d. M. zu erfolgen. Der Preis beträgt für

Hasermehl 5.80 M. für das Pfund, Zwieback —.85 " " " Wd.-Paket, Zwieback-Bruch 1.25 " " " Marmelade 3.70 " " " das Pfund.

Die Abschnitte 119 der grauen, roten und grünen Nährmittelfarte I, sowie die Abschnitte 98 der gelben Warenbezugsfarte III sind ungezählt und ungebinde bis spätestens den 2. April 1920 an die Unterverteilungsstelle einzureichen. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 4. April 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuweisen.

Die Abschnitte 119 der gelben Nährmittelfarte I sind direkt bis spätestens den 2. April 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuweisen.

Großhain, am 22. März 1920. Der Kommunalverband.

Die Lieferung des Bedarfs an Fleisch- und Wurstwaren für die Garnison Riesa mit Truppenplatz Reithain auf die Zeit vom 1. 4. 20 bis mit 30. 6. 20 soll Sonnabend, den 27. 3. 20, 9 Uhr vormittags in unserem Geschäftszimmer, woselbst auch die Bedingungen zur Einsichtnahme ausliegen, öffentlich verhandelt werden. Angebote sind bis zum Beginn des Termins verschlossen und mit der Aufschrift „Angebot auf Fleischlieferung“ versehen einzuliefern.

## Schule Röderau.

Freitag, den 26. März 1920, vormittags 9 Uhr, erfolgt die Entlassung der Konfirmanden.

anschließend findet vormittags 10 Uhr eine Abschiedsfeyer für den in den Ruhestand tretenden Schulleiter, Herrn Schuldirektor Fuhrmann, statt.

In diesen Feiern wird hierdurch höflichst eingeladen.

Röderau, am 22. März 1920.

Der Schulleiter. Die Lehrerschaft.

ganisierten Verbänden, die von den Dächern herabschießen, zu kämpfen. Der Gaiasberg ist durch Artillerie zusammengebrochen; desgleichen ist der Flugplatz, der in den Händen der Arbeiter war, durch Artillerie gesäubert worden. Der Markt und die umliegenden Straßen, sowie die Vororte Glaucha, Böllberg und Winzig werden noch von den Arbeitern gehalten. Die Mannfelder Brücke ist von den organisierten Arbeitern durch Barrikaden gesichert. Das Gut Winzig, in dem starke Kämpfe stattgefunden haben, ist gesichert. Die organisierten Arbeiter beschießen von Böllberg aus mit Artillerie das Waisenhaus. Die Krankenhäuser sind mit Verwundeten überfüllt, sodass ein Teil derselben Verletzte nicht mehr aufnehmen kann. Die Toten liegen seit Tagen auf dem Friedhofe, können aber nicht beerdigt werden. In Ammendorf sind viele Häuser zusammengebrochen. Große Teile der Stadt sind ohne Wasser- und Stromversorgung. Die Arbeiterkassen unternehmen gestern einen Sturm auf den Schlachthof und auf den Bahnhof, der jedoch abgeschlagen wurde. Die Bürgerkassen wagt es kaum mehr die Straße zu betreten, da unorganisierte Verbände von den Dächern in allen Straßen herabschießen. Die Stadt Halle ist von der Außenwelt abgeschlossen und auch zu Fuß nicht mehr zu erreichen.

Nach einer Meldung der „Schlesw.-Vollst.“ ist Admiral v. Levetzow, der vormalige Chef der Marine, von Arbeiterkassen festgenommen und in das Gefängnis von Kiel eingeliefert worden. Die Brigade Löwenfeld hat den Kampf mit den Arbeitern abgebrochen und sich nach Norden zurückgezogen. — Aus Riesa wird den „Samb. Nachr.“ gemeldet: Die Marine hat bekanntlich am Mittwoch ihre Offiziere entlassen und an Bord festgesetzt. Nun haben die Interoffiziere dem Bivouacchef erklärt, daß sie kein Vertrauen mehr zu ihren Offizieren hätten und sich ihnen